

2. Luzern: für die Erstellung von Feldscheunen im Müswangermoos, Gemeinde Müswangen;
3. St. Gallen: für Rutschsicherungsarbeiten Brandegg, Gemeinde Weesen;
4. Graubünden: für Verbauungs- und Aufforstungsarbeiten in der Gemeinde Seewis im Prättigau;
5. Wallis: für die Korrektion der Visp, Gemeinde Zermatt;
6. Tessin: für Alpverbesserungen auf dem Monte Peruzzana, Gemeinde Claro.

(Vom 9. Mai 1944.)

Dem Kanton Zürich wird an die Melioration «Wolfacker-Künzler» bei Agasul, Gemeinde Illnau, ein Bundesbeitrag bewilligt.

Als II. Adjunkt bei der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird gewählt: Herr Hans Bühler, Fürsprecher, von Sigriswil, bisher juristischer Beamter I. Kl.

Herr Dr. Walter Thurnheer, schweizerischer Gesandter in London, der im vergangenen Dezember zur Berichterstattung in die Schweiz zurückgekehrt war, kann sich wegen Krankheit nicht an seinen Posten zurückbegeben. An seiner Stelle hat der Bundesrat zum schweizerischen Gesandten in Grossbritannien Herrn Dr. Paul Ruegger, von 1935 bis 1942 Gesandter in Rom, ernannt.

5109

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Nr. 836.

Strafmandat.

Herr **Albert Waser**, Reisender, postlagernd Interlaken, wird durch Überweisung des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements beim unterzeichneten Einzelrichter beschuldigt der Widerhandlung gegen Art. 3, Abs. 2, der Verfügung Nr. 10 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 19. November 1940 über die Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten, begangen durch Übertragung bzw. widerrechtliche Entgegennahme von Textilrationierungsausweisen im Februar/März 1941, mit dem Antrag, Sie seien zu einer Busse von Fr. 20 und zu den Kosten zu verurteilen.

Der Richter eröffnet Ihnen, gestützt auf diesen Antrag und die Akten, in Anwendung der Bundesratsbeschlüsse vom 1. September 1939/26. November 1940 über die Einsetzung und die Erweiterung der Zuständigkeit der strafrechtlichen Kommissionen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Art. 6 ff. des Verfahrensreglements der strafrechtlichen Kommissionen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 4. Dezember 1940

folgende Strafe:

Sie werden verurteilt zu

1. einer Busse von Fr. 20;
2. den Kosten im Betrage von Fr. 5.

Sie können gegen dieses Strafmandat innerhalb der Frist von 5 Tagen beim unterzeichneten Richter Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterzeichnen. Er gilt als Vernehmlassung im Sinne von Art. 6, Ziffer 2, des Verfahrensreglements vom 4. Dezember 1940. Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat gegen das vom unterzeichneten Richter eröffnete Urteil kein Rekursrecht, wenn die im vorliegenden Strafmandat ausgefallte Busse gleich hoch oder höher ist, als sie vom Generalsekretariat beantragt wurde. Lautet dagegen der Antrag des Generalsekretariats auf eine höhere Busse, als sie vom Richter dem Beschuldigten in diesem Strafmandatsverfahren eröffnet wird, so steht dem Generalsekretariat ebenfalls das Recht zu, gegen die Bussenverfügung des Richters innerhalb der Frist von 5 Tagen Einspruch zu erheben.

Das vorstehend eröffnete Urteil wird rechtskräftig, wenn dagegen innerhalb der Frist von 5 Tagen beim unterzeichneten Richter kein Einspruch erhoben worden ist. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Zürich, den 6. November 1941.

*2. strafrechtliche Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,*

5109

Der Einzelrichter:

Lüchinger.

Vorberufung.

Hiermit wird gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege infolge unbekanntem Aufenthalts öffentlich vorgeladen:

Mario Mauri, italienischer Staatsangehöriger, geboren 3. Mai 1895, Kaufmann, zuletzt wohnhaft gewesen in Basel, St. Johannvorstadt 35, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, als Beschuldigter, auf **Freitag, den 19. Mai 1944**,

15.30 Uhr, in den Verhandlungssaal der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Basel, Strafgerichtssaal, Bäumleingasse 3. 1. Stock.

Basel, den 4. Mai 1944.

8. strafrechtliche Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,
Der Präsident: Dr. **Walter Meyer.**

5109

Vorberufung.

Hiermit wird gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege infolge unbekanntem Aufenthalts öffentlich vorgeladen:

Jakob Klossner, von Diemtigen (Bern), geb. 4. Januar 1908, Hausierer, wohnhaft gewesen Rheingasse 25 (Hotel Sonne) in Basel, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, als Beschuldigter betreffend Entgegennahme von 100 bis 200 Textildcoupons ohne Abgabe der entsprechenden Ware und Abgabe von rationierten Textilien ohne Entgegennahme der entsprechenden Rationierungsausweise, auf **Montag, den 5. Juni 1944, 15.15 Uhr**, in den Verhandlungssaal der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Basel, Strafgerichtssaal, Bäumleingasse 3. I. Stock.

Basel, den 5. Mai 1944.

8. strafrechtliche Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,
Der Präsident: Dr. **Walter Meyer.**

5109

Öffentliche Vorladung.

Bodmer, Max, Handlanger, geb. 1921. von Wald, wohnhaft gewesen in Zürich 6, Winterthurerstrasse 38, wird aufgefordert, **Montag, den 22. Mai 1944, vormittags 10 Uhr**, persönlich vor der 2. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements im kantonalen Gerichtsgebäude, Hirschengraben 15, Zürich 1, zu erscheinen, um sich gegen den seitens des Generalsekretariates gestellten Antrag zu verteidigen, ansonst auf Grundlage der Akten entschieden würde.

Zürich, den 29. April 1944.

2. strafrechtliche Kommission,
Der Präsident:
Dr. **Lüchinger.**

5109

Öffentliche Vorladung.

Ida Zen-Ruffinen, richtiger Name **Ida Gloor**, Hausangestellte, geb. 1912, wohnhaft gewesen Stockerstrasse 49, Zürich 2, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes,

wird aufgefordert, Montag, den 22. Mai 1944, vormittags 8¼ Uhr, persönlich vor der 2. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements im kantonalen Gerichtsgebäude, Hirschengraben 15, Zürich 1, zu erscheinen, um sich gegen den seitens des Generalsekretariates gestellten Antrag zu verteidigen, ansonst auf Grundlage der Akten entschieden würde.

Zürich, den 3. Mai 1944.

Der Präsident

der 2. strafrechtlichen Kommission

des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements:

Dr. Lüchinger.

5109

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1943 und 1944.

Monat	1943	1944	1944	
			Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	12 753 926. 29	8 277 043. 32		4 476 882. 97
Februar	11 674 141. 14	8 149 669. 71		3 524 471. 43
März	14 669 490. 64	8 595 461. 96		6 074 028. 68
April	12 494 110. 02	8 803 428. 52		3 690 681. 50
Mai	14 716 548. 53			
Juni	9 299 484. 34			
Juli	8 364 656. 77			
August	7 396 869. 08			
September	7 145 603. 64			
Oktober	6 412 115. 93			
November	8 408 585. 39			
Dezember	8 943 624. 26			
Total	122 279 156. 03			
April	51 591 668. 09	33 825 603. 51		17 766 064. 58

5109

ohne Tabakzölle und Biersteuer

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1944
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.05.1944
Date	
Data	
Seite	371-374
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 074

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.